EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS
DAS LANDESKIRCHENAMT

30169 Hannover, den 29. November 2001
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-363
Telefax: 0511/1241-266
Az.: GenA 4612 A III 10 R. 402-2

Rundverfügung G25/2001

I. Brandschutz bei der Lagerung von Altkleidersäcken
II. Anzeige an die VGH bei Auslagerung von Inventar
III. Anzeige an die VGH bei nicht genutzten oder leer stehenden Gebäuden

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. bedingt durch Großbrände sind in unserer Landeskirche Sachschäden entstanden, die auch auf die Prämienentwicklung in der landeskirchlichen Sachversicherung erhebliche Auswirkungen haben. Einige dieser Großbrände stehen in Verbindung mit der Sammlung von Altkleidern und sind u. a. auf die unsachgemäße Lagerung von Altkleidersäcken zurückzuführen.

Unter Ziffer 7.6 des des landeskirchlichen Gebäude- und Inventar- Sammelversicherungsvertrages (RS 93-5) sind Maßnahmen zum Personen- und Brandschutz genannt, die der Schadenverhütung dienen und die alle Mitversicherten zu beachten haben. Darüber hinaus geben wir nach Abstimmung mit der VGH stichwortartig folgende Hinweise für einen wirksameren Brandschutz:

B rief der Gemeinde soll geeignete Sammelstellen bekannt geben!
R undgänge mit Blick auf Gefahrenquellen durchführen!
A n gefährlichen Ablageorten: Hinweistafeln anbringen, damit diese nicht benutzt werden!
N iemals unmittelbar an Gebäuden brennbare Gegenstände offen lagern!
D urch Schilder warnen: "Rauchen, offenen Licht und Umgang mit Feuer verboten"!
S ylvester-Rundgang mit Blick auf vermeintliche "Raketen-Landeplätze" durchführen!
C ontainer aus Metall für dauerhafte Ablagemöglichkeiten verwenden!
H eizgeräte in Lagerräumen ausschalten; ggf. Absperrgitter vor Heizkörper anbringen!
U nbefugten den Zugang zu Lagerräumen verschließen!
T ransporte zu den Sammelstellen möglichst umgehend durchführen!
Z ündquellen unbedingt von brennbaren Stoffen trennen!

II. In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass Auslagerungen von Inventar regelmäßig der VGH anzuzeigen sind, da Auslagerungen in bestimmten Fällen mit einer Gefahrerhöhung verbunden sein können. So wurden z. B. in einer Kirchengemeinde infolge von Renovierungsmaßnahmen die Kirchenbänke in eine ungesicherte Scheune ausgelagert, in der sich gleichzeitig Strohvorräte befanden.

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, bitten wir, die Vorgehensweise vor der jeweiligen Auslagerung im Einzelfall mit der VGH (Frau Schneider (0511-362-3067) ab- zustimmen.

III. Eine Gefahrerhöhung kann ebenfalls vorliegen, wenn ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes dauernd oder vorübergehend (länger als 6 Monate) nicht genutzt wird oder leer steht.

Der Sammelversicherungsvertrag für Gebäude ist für die Versicherung von genutzten/bewohnten Gebäuden konzipiert. Bei nicht genutzten oder nicht bewohnten Gebäuden ist sowohl die Gefahr, dass ein Versicherungsfall eintritt (z. B. Einbruch), als auch die Gefahr, dass sich eintretende Versicherungsfälle ausbreiten (z. B. Leitungswasser- oder Brandschäden), im Vergleich zu genutzten/bewohnten Gebäuden wesentlich erhöht.

Eine derartige Gefahrerhöhung muss der VGH angezeigt werden, da ansonsten der Versicherungsschutz gefährdet ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff